

## **Satzung des Tierschutzvereins HerzensTiere**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen HerzensTiere Tierschutzverein. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 51467 Bergisch Gladbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck**

#### **1.**

Der Tierschutzverein HerzensTiere verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt die Förderung aller Anliegen des Tierschutzes und die Einhaltung des Tierschutzgesetzes im In- und Ausland.

#### **2.**

Diesen Zweck versucht der Verein allgemein zu erreichen durch:

- a.) Unterstützung und Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Tier- / Haustierhaltung
- b.) Schutz von freilebenden Tieren und deren Lebensraum
- c.) Hilfeleistung für in Not geratene Tiere im In- und Ausland
- d.) Finanzielle und materielle Unterstützung von Tierheimen und Tierschützern im In- und Ausland
- e.) Hilfeleistung für Hunde in Tötungsstationen
- f.) Hilfe bei der Vermittlung von herrenlosen Tieren aus dem In- und Ausland nach Entscheidung über den Einzelfall, an geeignete Plätze (Privatpersonen, Pflegestellen und Organisationen)
- g.) Projekte im Ausland (Reduzierung der Population von streunenden Tieren durch geeignete Maßnahmen, die den Tierschutzrichtlinien entsprechen (wie z.B. Kastrationen), medizinische Versorgung kranker und/oder verunfallter Tiere, Hundehüttenbau, Zwingerbau, etc.)
- h.) Ahndung von Tiermisshandlungen mittels Anzeige an die Behörden
- i.) Unterstützung der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit von Tierschützern und Tierschutzorganisationen im In- und Ausland, die dem Ziel dienen soll, den Tierschutzgedanken sowohl bei der Bevölkerung als auch bei den öffentlich-rechtlichen (staatlichen) Institutionen zu fördern
- j.) Zusammenarbeit mit den für den Tierschutz zuständigen Behörden
- k.) Verbreitung des Tierschutzgedankens in Wort, Schrift und Bild mittels eigener Homepage und Öffentlichkeitsarbeit in Presse, Funk und Fernsehen
- l.) Bewahrung der Tiere vor Missbrauch und Quälerei

#### **3.**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **4.**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsmitglieder oder andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten.

#### **5.**

Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### **1.**

Die Mitgliedschaft des Vereins kann auf schriftlichen Antrag erworben werden.

Mitglieder des Tierschutzvereins HerzensTiere können natürliche (mit Vollendung des 18. Lebensjahres) und juristische Personen (insbesondere Vereine und Stiftungen) sowie Körperschaften (insbesondere Gemeinden) werden, die den Sinn und Zweck des Vereins unterstützen.

#### **2.**

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der

Aufnahme. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

### **3.**

Personen, die sich um die Sache des Tierschutzes außerordentlich verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft auf Lebzeiten zuerkennen. Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einzelnen Mitgliedern als Anerkennung für besondere Verdienste den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr erlassen.

### **4.**

Die Mitgliedschaft endet durch:

a.) Tod

b.) Nichtbezahlung des Jahresbeitrages nach einmaliger Mahnung bis zum Ende des Kalenderjahres

c.) Austritt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand des Vereins. Die Austritterklärung ist grundsätzlich auf Ende des Jahres wirksam. Nach Beginn des Vereinsjahres austretende Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu zahlen. Ausnahmen aus wichtigen, namentlich finanziellen Gründen, sind zulässig.

d.) Ausschluss durch den Vorstand.

### **5.**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a.) dem Vereinszweck oder Tierschutzbestrebungen allgemein in grober Weise zuwiderhandelt;

b.) den Verein oder dessen Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet;

c.) mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Grundsätzlich kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes ohne Angabe von Gründen beschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist vereinsintern unanfechtbar.

Das ausgeschlossene Mitglied hat den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist im Falle des Ausschlusses ausgeschlossen.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten**

### **1.**

Ordentliche Mitglieder gem. §3 sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

### **2.**

Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruht das aktive und passive Stimmrecht bis zur Begleichung des ausstehenden Beitrags.

### **3.**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die allgemeinen Einrichtungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes zu benützen. Der Vorstand kann hierzu eine Nutzungsordnung erlassen und bei Missachtung Sanktionen wie Hausverbote aussprechen.

### **4.**

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern.

## **§ 5 Beitrag**

### **1.**

Jedes Mitglied ist zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung (Dauerspende) frei.

### **2.**

Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen und Körperschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

### **3.**

Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres, bei Neueintritt nach dem 1. April innerhalb eines Monats nach der Aufnahme, zu entrichten.

Die Beiträge können in einer Beitragsordnung geregelt werden, über die die Mitgliederversammlung beschließt.

#### 4.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Beitrags.

### § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

### § 7 Vorstand

#### 1.

Der Vorstand besteht aus zwei bis sieben Mitgliedern, die dem Verein angehören:

- a) dem Vorstandsvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) und bis zu 3 Beisitzern

#### 2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

#### 3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich. Mit Ausnahme der Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden konstituiert sich der Vorstand selbst (stellvertr. Vorstand, Schriftführer, Kassier/in und weitere Ämter). Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Neuwahl zu bestellen.

#### 4.

Der Vorstand kann bei Bedarf aus verwaltungsorganisatorischen Gründen die Einstellung eines Geschäftsführers bzw. weiterer Mitarbeiter beschließen. Den Vorstandsmitgliedern kann unter Beachtung des Vereinshaushaltes und der Finanzplanung eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit gewährt werden.

### § 8 Aufgabenbereich des Vorstands

#### 1.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a.) Leitung des Vereins und Vertretung nach außen
- b.) Beschlussfassung für laufende Projekte
- c.) Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- d.) Vorbereitung der Anträge an die Mitgliederversammlung
- e.) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f.) Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern
- g.) Regelung der Finanzkompetenzen
- h.) Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende des Vereinsjahres
- i.) Budgetierung
- j.) Bildung von Kommissionen, sofern die Geschäfte es erfordern
- k.) Bestimmt, wer namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift führt
- l.) Mit Pflegestellen einen Vertrag abschließen, der jeweils auf Ende des laufenden Monats kündbar ist. Die Pflegestelle sowie die Endstellen der Tiere werden durch eine geeignete Person kontrolliert.
- m.) Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

#### 2.

Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand.

#### 3.

Der/die Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des Vorstandes alle laufenden Angelegenheiten des Vereins. Den übrigen Vorstandsmitgliedern werden Aufgabenbereiche übertragen.

#### 4.

Liegt der dringende Verdacht vor, dass ein Mitglied des Vorstands gegen seine Sorgfaltspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, so können ihm spezifische Amtsbefugnisse, insbesondere Kontovollmacht oder Schlüsselgewalt vorläufig entzogen werden. Dafür ist ein Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit erforderlich.

## **§ 9 Beschlussfassung**

### **1.**

In bedeutenden Angelegenheiten fasst der Vorstand Mehrheitsbeschlüsse. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder im Amt sind. Bedeutende Angelegenheiten sind insbesondere solche, die ein Volumen von 10.000 Euro im Einzelfall übersteigen oder Dauerschuldverhältnisse von über 3.000 Euro im Monat.

### **2.**

Der Vorstand kann Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder zum Sitzungstermin eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann in Textform oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Sitzungen bedürfen keiner Einladungsfrist.

### **3.**

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Beschlussantrag schriftlich zustimmen (dies beinhaltet auch Beschlussfassung mittels E-Mail). Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

### **1.**

Einmal jährlich ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und sollte möglichst im 1. Halbjahr stattfinden. Mitgliederversammlungen mit einer voraussichtlichen Teilnehmeranzahl unter 10 Personen können unter Zuhilfenahme moderner Telekommunikationsmittel (wie z.B. Skype) auch dezentral durchgeführt werden.

Ebenso können Vorstandssitzungen und Versammlungen unter Zuhilfenahme moderner Telekommunikationsmittel (unter Berücksichtigung der jeweiligen aktuellen Möglichkeiten, wie z.B. Skype etc.) dezentral durchgeführt werden.

### **2.**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, können die Einladung auch mittels E-Mail bekommen. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

### **3.**

Außerordentlich kann sie einberufen werden

a.) durch den Vorstand, sofern die Geschäfte es erfordern

b.) wenn 1/3 der Mitglieder es unter Angabe des Grundes verlangen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Im Falle einer außerordentlichen MV kann die Einladungsfrist auf maximal 7 Tage herabgesetzt werden.

### **4.**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a.) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Vorstandes

b.) Beschlussfassung über den Vorschlag

c.) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, Wahl von zwei Rechnungsprüfern

d.) Festsetzung der Beitragsordnung

e.) Beschlussfassung über Satzungsänderung bzw. –neufassung und die freiwillige Auflösung des Vereins

f.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **5.**

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.

**6.**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nicht anders geregelt. Dies gilt für alle Beschlüsse insbesondere für Satzungsänderungen/-neufassungen. Für die Auflösung des Vereins ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrheitsverhältnisses nicht mitgezählt. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

**7.**

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

**8.**

Anträge von Mitgliedern sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie rechtzeitig eingereicht sind. Anträge sind bis spätestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

**9.**

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich und geheim durchzuführen, sonstige Beschlussfassungen und Abstimmungen werden schriftlich durchgeführt, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Erschienenen es verlangt.

**10.**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

**11.**

Im Rahmen einer Mitgliederversammlung kann ad hoc eine Vorstandstagung einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

**1.**

Bis zu zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können.

Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind mindestens einmal im Jahr nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres so rechtzeitig zu prüfen, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind.

## **§ 12 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 13 Satzungsänderungen / -neufassungen**

Eine Satzungsänderung/-neufassung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen / Neufassung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung redaktionelle Änderungen und Änderungen, zu denen der Verein gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist, mit einem Vorstandsbeschluss durchzuführen.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu berufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB (§§ 47 ff. BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

---

Bergisch Gladbach, den 08.08.2018